

Landesspielordnung

Anlage 3: Seniorenspielordnung

1. Einleitung

Diese Seniorenspielordnung regelt in Ergänzung zur LSO und den Dufü die Durchführung der Senioren-Landesmeisterschaften im SHVV.

2. Spielberechtigung

- für Mannschaften

2.1 Spielberechtigt sind Mannschaften von Mitgliedsvereinen des SHVV. Spielgemeinschaften werden spielrechtlich wie eigenständige Vereine behandelt.

2.2 Die Einstufung in die jeweilige Altersklasse erfolgt auf Grundlage des jüngsten gemeldeten Spielers einer Mannschaft. Maßgeblich ist das Alter, welches im Kalenderjahr der Deutschen Meisterschaften vollendet wird.

Spielklasse	Alter
Jungsenioren	32 Jahre und älter
Senioren Ü35/ Senioren I	36 Jahre und älter
Senioren Ü41/ Senioren II	42 Jahre und älter
Senioren Ü47/ Senioren III	48 Jahre und älter
Senioren Ü53/ Senioren IV	54 Jahre und älter
Senioren Ü59	60 Jahre und älter
Senioren Ü64	65 Jahre und älter
Senioren Ü69	70 Jahre und älter
Jungseniorinnen	28 Jahre und älter
Seniorinnen Ü31/ Seniorinnen I	32 Jahre und älter
Seniorinnen Ü37/ Seniorinnen II	38 Jahre und älter
Seniorinnen Ü43/ Seniorinnen III	44 Jahre und älter
Seniorinnen Ü49	50 Jahre und älter
Seniorinnen Ü54	55 Jahre und älter

- für Spieler

2.3 Jeder an den Senioren-LM teilnehmende Spieler muss Mitglied des Vereins sein, für den er spielt und die Mitgliedschaft nachweisen können. Der Verein bestätigt die Mitgliedschaft der Spieler auf der Mannschaftsliste.

2.4 Jeder an den Senioren-LM teilnehmende Spieler muss im Besitz einer gültigen **DVV Seniorenspielerlizenz** sein. Die Erteilung der Spielberechtigung regelt die Spielerpassordnung des DVV.

2.5 Einem Spieler darf eine Spielberechtigung nur für einen Verein erteilt werden. Vor ihrem Erlöschen dürfen ihm keine weiteren Spielberechtigungen erteilt werden. Gleichwohl erteilte sind ungültig. Die Feststellung trifft der LSW.

2.6 Lässt ein Verein einen Spieler unberechtigt an Spielen teilnehmen, so werden diese Spiele für ihn verloren und für den Gegner als gewonnen gewertet.

3. Vereinswechsel

3.1 Ein gültiger Vereinswechsel eines Spielers liegt vor wenn der bisherige Verein die Freigabe und der neue Verein die Mitgliedschaft im Pass bescheinigt haben. Mit dem Datum der Freigabe erlischt die Spielberechtigung für den alten Verein. Die Freigabe ist vorn

bisherigen Verein sofort zu erteilen, wenn der Spieler dieselbe schriftlich verlangt und Ziff. 3.2 nicht entgegensteht.

- 3.2 Ein Verein kann die Freigabe verweigern, solange der Spieler oder die Spielerin mit Beitragszahlungen oder der Rückgabe von Vereinseigentum im Verzug ist oder einer Vereinssperre unterliegt, die vom SHVV anerkannt ist. Über die Anerkennung wird vom LSW auf Antrag eines Vereins entschieden.
- 3.3 Die Spielberechtigung für einen neuen Verein ist bei einem Wechsel bis zum 31.12. des laufenden Spieljahres an eine Wartezeit von 3 Monaten, bei einem Wechsel nach dem 31.12. des laufenden Spieljahres an eine Wartezeit von 6 Monaten gebunden. Die Wartezeit endet jedoch spätestens mit dem laufenden Spieljahr. Bei Vereinswechsel nach Freigabe im Juli entfällt die Wartezeit, ebenfalls bei Auflösung der Volleyballabteilung gem. Ziff. 8.5, 8.6 LSO.

4. Durchführung der Spiele

- 4.1 Die Senioren-LM werden in Turnierform ausgetragen. Der Spielmodus wird von der spielleitenden Stelle festgelegt. Die Teilnehmerfelder verschiedener Altersklassen können miteinander kombiniert werden.
- 4.2 Spiele der Senioren-LM können auf 2 Gewinnsätze reduziert werden.
- 4.3 Die Spiele sind nach Möglichkeit durch lizenzierte Schiedsrichter zu leiten.

5. Qualifikation für die Norddeutschen Meisterschaften

Der Landesmeister und Vizemeister jeder Altersklasse qualifiziert sich für die Norddeutschen Senioren-Meisterschaften.

6. Schlussbestimmungen

beschlossen/geändert am:	durch Organ:	Inkrafttreten am:
13.03.2004	Verbandstag	01.07.2004
21.05.2006	Verbandstag	01.07.2006
17.05.2009	Verbandstag	01.07.2009
26.08.2009	Vorstand, LSW	27.08.2009
14.05.2013	Ligaversammlung	01.07.2013
05.06.2019	Ligaversammlung	01.07.2019
14.06.2023	Ligaversammlung	01.07.2023